

Az.: G:LKND:52
Az.: NK 1022/16 – RDa/RKr

Kiel, den 21. Januar 2015

Vorlage
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 26. – 28. Februar 2015

Gegenstand:

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG) [Anlage].

Beteiligt wurden:

AG der Verwaltungsleitenden
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Rechtsausschuss der Landessynode
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss der Landessynode
Finanzbeirat der Kirchenkreise
Theologische Kammer
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung Haushalt 2015: Ja, Mandant 6 / Kostenstellengruppe Dezernat
Recht (37000000 bis 37130000) Ziff. 12, Sach-
und Dienstaufwendungen: „Vorbereitungskosten
Wahlen etc. (90.900 €)“
Veranschlagung Haushalt 2016: Ja, 1,5 Mio. €
Finanzierung gesichert: Ja, § 43 KGRBG
Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Anlage:

Entwurf „Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG)“

Begründung:**Allgemeines:**

Die Kirchenwahl auf der Kirchengemeindeebene in einer Landeskirche ist die grundlegende Ausgangswahl dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Die Kirchenwahlen in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden nach den Wahlvorgaben der Verfassung (Artikel 30 Absatz 2) als allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen durchgeführt. Damit entsprechen unsere Kirchenwahlen den Wahlgrundsätzen des Grundgesetzes (Artikel 38), die in allen Landeskirchen der EKD Maßstab für Kirchenwahlen sind.

Kirchenwahlen orientieren sich deshalb grundsätzlich an den Verfahrens- und Organisationsabläufen, die den Wählenden von den vergleichbaren staatlichen Wahlen vertraut sind. Sie haben Niveau, Zuverlässigkeit und Aussagekraft dieser öffentlichen staatlichen Wahlen und es kann in Durchführung und Kommentierung auch auf staatliche Erfahrungen, Regelungen, Lehre, Rechtsprechung und Kommentierung zugegriffen werden, was in der innerkirchlichen Anwendung und Umsetzung sowohl die Kompatibilität zur demokratischen Rechtsstaatlichkeit zeigt, als auch kostendämpfende Folgen hat. Grundlegender Unterschied zu einer staatlichen Wahl ist bei der Kirchengemeinderatswahl, dass sie nicht nur an einem einzigen Wahltag erfolgen muss, sondern an mehreren Wahlterminen innerhalb eines Wahlzeitraums stattfinden kann.

a) Rechtsvereinheitlichung

Die Zusammensetzung und Bildung der Kirchengemeinderäte ist nach Artikel 30 Absatz 8 Verfassung und § 17 Absatz 10 EGVerf-Teil 4 (KGO) durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 6 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 fordert die Vereinheitlichung des Kirchengemeinderatswahlrechts und bestimmt den Zeitraum, in dem die erste Kirchenwahl 2016 in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stattfinden muss:

„§ 6 EGVerf-Teil 1**Vereinheitlichung der Amtszeiten**

(1) Das Kirchengemeinderatswahlrecht ist bis zum 31. Dezember 2015 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 statt.“

Bisher war die Bildung der Kirchengemeinderäte in den Fusionskirchen wie folgt geregelt:

- ELLM: Kirchengesetz für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2003 (KABl. S. 38) und Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 (KABl S. 28),
- NEK: Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember

2007 (GVOBl. S. 292),

- PEK: Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29) und Verordnung über die Wahl von Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42).

Dieses Wahlrecht wird nun zusammengeführt im Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (KGRBG).

b) Wahlzeitraum

§ 6 Absatz 1 KGRBG sieht vor, dass die Kirchenleitung den Wahlzeitraum der Kirchenwahl festlegt:

„§ 6 Wahlzeitraum, Wahltermine

(1) Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.“

In den vergangenen Legislaturperioden ist in der ehemaligen NEK traditionell am Ersten Advent des Wahljahres gewählt worden. In der ehemaligen ELLM und der ehemaligen PEK waren dagegen jeweils Wahlzeiträume festgelegt worden, die regelmäßig 15 bzw. 22 Tage von Sonntag bis Sonntag umfassten. Innerhalb dieser Wahlzeiträume wurden für jede Kirchengemeinde (insbesondere: innerhalb eines Pfarrsprengels) bzw. jeden Stimmbezirk (insbesondere: bei großen Landgemeinden mit mehreren Predigtstätten) regional gesonderte Wahltermine festgelegt. Es sollte auf diese Weise überall ermöglicht werden, die Wahl tunlichst im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst stattfinden zu lassen.

Für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wird dieses Verfahren nun übernommen. Daher hat die Erste Kirchenleitung (unter der Voraussetzung, dass das KGRBG im Wesentlichen wie vorgelegt beschlossen wird) den Wahlzeitraum festgelegt auf:

Sonntag, 13. November bis Sonntag, 27. November 2016.

Die Erste Kirchenleitung hat sich dabei von folgenden rechtlichen, theologischen und praktischen Erwägungen leiten lassen:

- Juli und August 2016 scheiden als klassische Urlaubsmonate für die Wahlterminfindung aus.
- Der September 2016 scheidet aus, weil dann die unmittelbare Wahlvorbereitung in die Ferienzeit fiel.
- Im Oktober 2016 sind Herbstferien, sie enden in allen drei Bundesländern HH, MV und SH zeitgleich am Wochenende 29./30. Oktober 2016.
- Zu beachten ist noch, dass nach dem Wahlzeitraum die Verkündungs-, Anfechtungs- und Einspruchsfristen zu laufen beginnen. Diese sollten, wenn irgend möglich, nicht in das Weihnachtsfest hineinreichen, weshalb der (letzte) Wahltermin nicht noch im Dezember 2016 liegen sollte.

- Folglich kommt nur noch der November 2016 als Wahlzeitraum in Frage. Angesichts der Tatsache, dass die Wahlvorschläge bis acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums abgegeben werden müssen und bei einem Beginn des Wahlzeitraums am Anfang des Monats November 2016 die Abgabe der Wahlvorschläge in das Ende der Sommerferien fiel, verbleibt nur noch die Zeit von Mitte bis Ende November 2016. In diesem Zeitraum liegen mit dem 13. November der Volkstrauertag, mit dem 20. November der Totensonntag und mit dem 27. November der 1. Advent.
Die Einbeziehung der „stillen Sonntage“ kann theologisch hinterfragt und kritisiert werden. Aber durch die Festlegung der Verfassungsgeberin auf „die zweite Hälfte des Jahres 2016“ (s.o.) ist ein Vorziehen des Wahlzeitraums aus den vorgenannten Gründen abzulehnen (das betrifft auch den Buß- und Bettag am 16. November 2016). Eine Rückverlegung auf die beiden Wochen mit den Sonntagen vom 1. bis zum 3. Advent hätte zur Folge, dass alle gesetzlich zwingenden Nachbereitungen, Umsetzungen und Rechtsmittelentscheidungen unabänderlich in die Weihnachts- und Epiphanienszeit 2016/2017 fallen würden. Es ist objektiv nicht möglich, die volle Funktionsfähigkeit der Entscheidungsgremien in diesem Zeitraum sicher zu stellen.
- Am Volkstrauertag und am Totensonntag versammelt sich regelmäßig eine größere Gottesdienstgemeinde und der 1. Advent ist zumindest im ehemals nordelbischen Bereich der angestammte Kirchenwahltermin.

c) Weitere Wahlverfahrensmöglichkeiten, insbesondere „Online-Wahl“ und „obligatorische Briefwahl“

Die Wahlverfahrensmöglichkeiten der „Online-Wahl“ und auch der „(ausschließlichen) Briefwahl“ wurden bei den Entwurfsarbeiten bedacht und diskutiert. Der aktuelle technische und juristische Diskussionsstand zum „e-voting“ wird laufend vom Rechtsdezernat und den Datenschutzzuständigen verfolgt.

Es wurde auch an das Votum einer Auswertungsveranstaltung der letzten Kirchenwahl in der ehemaligen NEK von 2008 erinnert. Die seinerzeitige nordelbische Auswertung hatte an dem damals zugrundeliegenden Gesetz, dem KVBG.NEK, juristisch nichts auszusetzen, propagierte aber 2009 einen grundlegenden Systemwechsel in der Kirchenwahl. Es sollte vom bisherigen System der Kirchenwahlen ganz abgegangen werden, alternative Wahlmodelle wurden diskutiert:

- Maßstab sollten nicht mehr die öffentlichen (Parlaments-)Wahlen, sondern die privaten, internen Vereins-, Gesellschafts-, Firmen- oder Parteiwahlen sein.
- Die Möglichkeiten des Internets sollten ausgeschöpft werden.
- Der Kirchengemeinderat solle wie der Vorstand einer „gemeinnützigen Einrichtung“ bestellt werden; eine Wahl erfolge nur dann, wenn wirklich mehr Kandidaturen als Vorstandsplätze vorliegen sollten.
- Abkehr von der Urnenwahl, ausschließliche Briefwahl.
- Aufbrechen des einheitlichen Wahlverfahrens. Lokale Unterschiede zulassen, von Kirchenkreis zu Kirchenkreis, von Land zu Stadt und zur Metropolregion. Auch neben einem Wahltag einen Zeitraum mit individuellen Terminen und Zeitfenstern zulassen. Abgesehen davon, dass diese rein nordelbischen Überlegungen die Fusion zu einer neuen Landeskirche noch nicht im Blick haben konnten, sind sie rechtlich fraglich,

weil sie teilweise die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze (s. o.) ignorieren. In der Verfassung der neuen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sind die tragenden Wahlgrundsätze fester Bestandteil. Im Rahmen der Kirchenfusion wurden einige weitere wahlrechtliche Eckpunkte zu Verfassung und Einführungsgesetz diskutiert, die die oben genannten Wahlideen aber nicht aufgriffen.

Es sprechen vor allem Rechtsgründe, bezogen auf die rechtsstaatlichen Wahlprinzipien und den Datenschutz, gegen eine Abkehr von der manuellen Urnenwahl hin zu einer reinen Brief- oder Onlinewahl.

„Online- Wahl“

Im Februar 2014 fand eine EKD-Wahlbeauftragtenkonferenz in Kassel statt. Es ging um die in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) im Jahre 2013 durchgeführte Kirchenwahl, die erstmals in der EKD auch ein „Online-Wahl“-Verfahren anbot. Die EKKW ist bisher die einzige Landeskirche, die eine Onlinekirchenwahl durchgeführt hat. Die EKKW hat sich dabei zweier IT-Unternehmen (ECKD und Micromata) zur Planung und Durchführung bedient und eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung durch das „Institut für Politikwissenschaften der Universität Münster“ (if-pol) durchführen lassen. Die Ergebnisse lassen sich so zusammenfassen:

- Es ist kein signifikanter Anstieg der Wahlbeteiligung, für den die Onlinewahl kausal sein könnte, erkennbar.
- Die Onlinewahl kann nach der Rechtsprechung des BVerfG nur ein Zusatzangebot sein und darf die (manuelle) Stimmabgabe im Wahllokal (Urnenwahl) nicht ersetzen.
- Es gibt bisher kein Onlinewahlverfahren, das unseren rechtsstaatlichen Wahlrechtsprinzipien genügt und unserem (deutschen) Datenschutzniveau entspricht.
- Eine Onlinewahlmöglichkeit muss eine kirchengesetzliche Rechtsgrundlage haben. Dies zwingt zur Grundsatzdiskussion über dieses Wahlverfahren auf kirchenleitender und synodaler Ebene einer Landeskirche. Die Entscheidung der Landessynode dazu ist insbesondere die Entscheidung der Landeskirche, ob und wie weit die Abweichungen von den hergebrachten Wahlgrundsätzen und den Datenschutzstandards bei einer Onlinewahl (kirchenpolitisch) gewollt sind und ob ggfls. entsprechend die Verfassung geändert wird.

In der EKKW erfolgte die Kirchenwahl 2013 grundsätzlich als normale Urnenwahl. Es wurde zusätzlich, wie bisher, Briefwahl ermöglicht. Erstmals wurde auch die weitere Möglichkeit einer Onlinewahl angeboten. Eine Zeitspanne von 13 Monaten für die Projektentwicklung war als Vorlauf notwendig. Die Zustellung einer zentralen Wahlbenachrichtigung erwies sich weiterhin als unverzichtbar. Der Zusatzaufwand für die Onlinewahl betrug allein im LKA der EKKW u. a. 2,5 Vollzeitstellen und ca. 150.000 Euro zusätzliche Sachkosten.

Nach Auswertung dieser Kirchenwahl stand fest, dass Datenschutzdefizite und Abweichungen von den grundgesetzlichen Wahlrechtsgrundsätzen hingenommen wurden. Die folgenden Wahlrechtsgrundsätze waren betroffen: Wahlheimnis, persönlicher Charakter der Wahl, freie und anonyme Wahlhandlung, Transparenz (Überprüfbarkeit von wesentlichen Schritten der Wahlhandlung), wirksame Beaufsichtigung des Wahlvorganges und nachgängige Prüfbarkeit des Wahlvorganges.

Das vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bis heute verfestigte „Regel- Ausnahmeverhältnis zum Leitbild der Urnenwahl“ wurde in der EKKW beachtet und eingehalten. Deshalb war von vornherein klar, dass Briefwahl und On-

linewahl nur Zusatzangebote zur „normalen“ Urnenwahl sein konnten und so das vom BVerfG vorgegebene Abstanzsgebot eingehalten wurde.

Da es nicht absehbar ist, wann man technisch in der Lage sein wird, die Defizite der Onlinewahl zu beherrschen, sei auch in der EKKW nicht sicher, ob man die nächste Kirchenwahl noch einmal so organisieren werde. Das ifpol stellte dazu nach seiner wissenschaftlichen Auswertung u. a. fest, dass die Onlinewahl langfristig, mit Stabilisierung der IT-Infrastruktur in Deutschland, die kostengünstigere Wahlmethode sein dürfte. Die aufgrund der Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl unverzichtbaren landeskirchenweiten Wahlbenachrichtigungen blieben mit ihren Kosten jedenfalls der teuerste Posten einer Kirchenwahl.

Unter Berücksichtigung dessen wurde bisher aus keiner Landeskirche ein Zugehen auf Onlinewahlen signalisiert.

„Obligatorische Briefwahlmöglichkeit“

Wenn mit der Wahlbenachrichtigung obligatorisch jedem wahlberechtigten Gemeindeglied seine Briefwahlunterlagen mitgeschickt würden, würde der Weg einer obligatorischen Briefwahl eröffnet. Diese ist deutlich von einer „ausschließlichen Briefwahl“ zu trennen. Bei der obligatorischen Briefwahl entstünde nur ein Angebot einer Briefwahl und die Grundform der Wahl als Urnenwahl bliebe erhalten.

Damit würde weitgehend dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das in durchgängiger Rechtsprechung zu den Wahlgrundsätzen und den Körperschaftswahlen ein „Abstanzsgebot“ postuliert hat, das vom Normalfall der Urnenwahlhandlung ausgeht und die Briefwahl nur als Ausnahme zulässt. Hier ist ein deutlicher Unterschied z. B. zu den Sozialwahlen.

Die Kirche ist nicht gezwungen, bei ihren Wahlen die Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Grundgesetz anzuwenden. Die Verfassungsgeberin unserer Kirche hat allerdings entschieden, sich diese Wahlgrundsätze in Artikel 30 Absatz 2 Verfassung zu eigen zu machen. Man könnte also bei der Kirchenwahl die obligatorische Briefwahl anbieten. Es bliebe dann sicher zu stellen, dass jedes Gemeindeglied in seiner Kirchengemeinde durch Urnenwahl wählen kann bzw. seinen Wahlbrief im Wahllokal dem Wahlvorstand zukommen lassen kann.

Dafür spräche eine deutliche Qualitätsverbesserung der Briefwahlunterlagen, die dann einheitlich und professionell im Rechenzentrum erstellt würden.

Dafür spräche auch eine Stabilisierung der Wahlbeteiligung. Landeskirchen mit hohen Briefwahlanteilen hatten bisher zumindest keine Einbrüche in der Wahlbeteiligung. Allerdings lässt sich bis heute in keiner Landeskirche signifikant nachweisen, dass die (obligatorische) Briefwahl die Wahlbeteiligung erhöht, es gilt bisher das oben zur Online-Wahl gesagte.

Dagegen sprechen mehrere Gründe. Dabei werden Annahmen zugrunde gelegt, die sich aus der Planung des „EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH“ (ECKD) für die Kirchenwahl 2015 der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ergeben:

Es ist eine massive Vorverlegung von wesentlichen Wahlvorbereitungsterminen erforderlich. Insbesondere sind die Wahlvorschlagslisten und damit die Stimmzettel in den Kirchengemeinden nicht bis acht Wochen vor der Kirchenwahl zu erstellen, sondern mindestens drei Monate vorher. Es ist nicht auszuschließen, dass in unserer Landeskirche noch mehr zeitlicher Vorlauf erforderlich sein könnte, weil wir mehr Kir-

chengemeinden (etwa 1040) und damit viel mehr kandidierende Personen zu berücksichtigen haben. Zudem gibt es in der EKHN nur einen Wahlsonntag (Jubilate, 26.4.2015), was die dortige Zeitplanung auch entspannt. In jedem Fall müsste die Suche nach Kandidierenden in unserer Landeskirche mitten in der Sommerferienzeit 2016 erfolgen.

Es entsteht eine vielfach höhere Anforderung an die Organisation und insbesondere an das Meldewesen in den einzelnen Kirchengemeinden. Das Verfahren ist von den Kirchengemeinden tagesaktuell und ausschließlich elektronisch auf dem „IT-Weg“ im direkten Kontakt mit dem Rechenzentrum abzuwickeln. Dabei ist zu beachten, dass wir in unserer Landeskirche zwei unterschiedliche Meldewesenssysteme im Einsatz haben. Zudem müssen in der EKHN alle Kirchengemeinden selbstständig und individuell mit der ECKD jeweils Verträge über die Wahlleistungen abschließen. Ob das in unserer Kirche vermieden werden könnte, ist noch offen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass derartigen Anforderungen nicht alle unsere Kirchengemeinden gewachsen sind und teilweise schon eine dienstliche IT-Anbindung nicht gewährleistet ist.

Durch die Fristverlagerung verringert sich auch die Aktualität der zu einem Stichtag vom Rechenzentrum ausgelieferten Wählerverzeichnisse. Das bedeutet, dass jede Kirchengemeinde über einen noch längeren Zeitraum eigenverantwortlich und ohne jede Absicherung durch dritte Instanzen (kein „backup“ möglich) dieses amtliche Verzeichnis immer auf dem aktuellen Stand halten muss. Jede Nachlässigkeit oder Überforderung dabei macht die Kirchenwahl rechtlich angreifbar.

Neben diesen viel höheren organisatorischen und administrativen Anforderungen an die Kirchengemeinden vor Ort entstehen auch deutlich höhere Sachkosten, die durch Produktion und Vertrieb der Briefwahlunterlagen entstehen und die jede Kirchengemeinde treffen.

Während die Kostensteigerungen in den Kirchengemeinden in einer Summe nicht erfasst werden können, ist das für die zentralen Sachkosten schon eher möglich. Ausgehend von den Kostenangeboten der ECKD für die EKHN (Stand 12/2014) würde die Erstellung der Briefwahlunterlagen (3 Briefhüllen, 3 Bögen) für unsere Wahlberechtigten 2.675.120,- € zusätzliche Produktionskosten verursachen. Dazu käme der Versand, dessen Kosten nach den Optionen der ECKD allein schon für die kleinere EKHN zwischen 10.000,- € für die Konfektionierung zuzüglich der (finanziellen) Eigenleistungen der Kirchengemeinden und 60.000,- € für die Konfektionierung zuzüglich der Portokosten mit „infopost“ bei einem zentralen Versand lägen.

Die Redaktionsgruppe dieser Vorlage hatte nach intensiver Diskussion darauf verzichtet, andere Wahlverfahrensmöglichkeiten im KGRBG anzuregen.

Die Erste Kirchenleitung hat in ihrer zweiten Beratung zum KGRBG von ihrer ersten Anregung einer obligatorischen Briefwahl Abstand genommen. Insbesondere die o.a. Zusatzkosten aufgrund des Angebots der ECKD wurden für nicht vertretbar gehalten. Zudem konnte die Bezugnahme auf die Sozialwahlen, die die Erste Kirchenleitung wesentlich zur Option einer obligatorischen Briefwahl motiviert hatte, bei genauer Betrachtung und Übertragung in unsere landeskirchliche Situation nicht überzeugen. Allein die Tatsache, dass bei Sozialwahlen nur ein einziger einheitlicher Stimmzettel für ganz Deutschland gilt, dessen überschaubarer Kandidierendenkreis sich etwa ein Jahr vor Beginn der Wahl abzeichnet, zeigt, dass eine Vergleichbarkeit zu über tausend Kirchengemeinden und damit zu Tausenden von kandidierenden Personen in unterschiedlichen Konstellationen nicht gegeben sein kann. Die organisatorischen Anforderungen und damit die Kosten dürften für unsere Kirche ungleich höher sein.

Die Erste Kirchenleitung hat sich deshalb gegen die obligatorische Briefwahl entschieden und für die Kirchenwahl beschlossen, dass die Wahlbenachrichtigung in einem Brief mit einem einheitlichen Beilageblatt an alle Wahlberechtigten verschickt wird.

d) Kosten

Als Kosten der Kirchenwahl 2016 sollen für das Haushaltsjahr 2016 im HH-Plan 2016 insgesamt 1.500.000 € veranschlagt werden.

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bei z.Zt. ca. 1.967.000 Wahlberechtigten Gesamtkosten für den Wahlbenachrichtigungsbrief, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt, gemäß § 10 Absatz 3 KGRBG, in Höhe von geschätzten 1.071.500 € zu erwarten sind.

Dieser Betrag ergibt sich aus den Kostenschätzungen für:

- | | |
|---------------------|---|
| - Software: | 92.500 € (KirA: 91.000 und Mewis: 1.500), |
| - Druck: | 148.000 €, |
| - Versandtaschen: | 94.000 €, |
| - Konfektionierung: | 70.000 €, |
| - Porto: | 667.000 €. |

Die Kostentragung für den Wahlbenachrichtigungsbrief (1.071.500 €) wird gesetzlich im KGRBG geregelt. § 43 Absatz 1 bestimmt die Umlage dieser Kosten auf die Kirchenkreise.

Ansonsten werden die in den Kirchenkreisen entstehenden Kosten nach dem Veranlassungsprinzip gedeckt.

Die landeskirchlichen Werbe- und Wahlkampagnenkosten werden von AfÖ und Gemeindedienst in ihren Hauptbereichs-Budgets zu decken sein.

Die Kampagnenkosten für die Kirchenwahl 2016 werden auf 350.000 € geschätzt. Sie setzen sich aus 300.000 € für das AfÖ und 50.000 € für den Gemeindedienst zusammen.

Evtl. höherer Kostenaufwand für Presse und Kommunikation sind darin nicht enthalten.

Die Schätzsumme der bisher bekannten landeskirchlichen Kosten der Kirchenwahl im HH-Jahr 2016 ist demnach: 1.421.500 €. Zusätzlich ist eine angemessene finanzielle Sicherheitsreserve für evtl. weitere gesamtkirchliche Kosten (78.500 €) eingerechnet und aufgerundet worden, was zur Kostenanschlagssumme von 1,5 Mio € führt.

Diese Kostenschätzung ist u.a. das Arbeitsergebnis einer Planungs- und Fachgruppe für die Kirchenwahl 2016. Diese Fachgruppe hat sofort nach der ersten Entscheidung des LKA-Kollegiums zum Gesetzentwurf im Jahr 2014 die Arbeit aufgenommen.

In ihr sind zusammengefasst:

- Das Meldewesen (AIT, Meldewesen Mecklenburg und die Arbeitsgruppe Meldewesen der Kirchenkreise),

- Das Finanzdezernat,
- Die Kampagneträger (Amt für Öffentlichkeitsdienst, Gemeindedienst, Stabsstelle Presse und Kommunikation, Theologisches Dezernat - Öffentlichkeitsarbeit),
- Das Statistikwesen und der Datenschutz,
- Die Wahlbeauftragten,
- Das Wahlteam des Rechtsdezernats (Redaktionsgruppe) und
- zu gegebener Zeit wird die ECKD als unser Vertragsrechenzentrum dazu kommen.

Es muss betont werden, dass die weiteren Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Kirchenkreise und jeder Kirchengemeinde aus heutiger Sicht nicht in einer Gesamtschau einzuschätzen sind.

Insbesondere durch den Wahlzeitraum mit individuellen Wahlterminen sind die regionalen und lokalen Kirchenbehörden (Kirchenkreise und Kirchengemeinden) organisatorisch und administrativ intensiv gefordert. Das sind kostenintensive Erfordernisse, die nur vor Ort überschlagen werden können. Die individuellen Wünsche, Gewohnheiten und Ansprüche an die Kirchenwahl sind regional und lokal sehr unterschiedlich. Ebenso sind die personellen und die Sachmöglichkeiten nicht zu vergleichen. Deswegen sind die zusätzlichen Kosten vor Ort, also besonders der Kirchenkreise und Kirchengemeinden hier und jetzt nicht verlässlich zu erfassen.

e) Beteiligungsverfahren

Die Kirchenkreisverwaltungen als hauptbeteiligte Aufsichtsstellen und insbesondere die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise als erste Beratungsstellen vor Ort sind frühzeitig an der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligt worden.

Die Anregungen aus den Kirchenkreisen sind von den landeskirchlichen Wahlbeauftragten und dem Fachdezernat durchgearbeitet worden und übernommen worden, soweit es rechtlich und praktisch möglich war und sinnvoll erschien.

Der Rechtsausschuss der Landessynode hat in Abstimmung mit der zweimaligen Beratung der Ersten Kirchenleitung zum KGRBG auch zweimal zu diesem Thema getagt.

Der Sprengelpropstekonvent MEK-POM wurde auf seinen Wunsch zum Gesetzentwurf angehört.

Der „Synodale Vorbereitungsausschuss Zukunft der Ortsgemeinde“ wird laufend durch Übersendung der jeweiligen Gremienvorlagen in Kenntnis gesetzt.

Der Finanzbeirat hatte angesichts der vorgesehenen Kostenverteilung Gelegenheit zu Beratung und Stellungnahme erhalten.

Insbesondere zur Frage des Ausschlusses der Wählbarkeit von Personen, die ordiniert sind oder Pfarrdienst leisten, ohne eine Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland inne zu haben oder zu verwalten (§ 4 Absatz 2 KGRBG), sind auch

der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss und die Theologische Kammer beteiligt worden.

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in Deutschland und die Ev. Kirche in Deutschland sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt worden.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 entspricht der Formulierung in Artikel 30 Absatz 1 Verfassung. Der Begriff „Mitglieder kraft Amtes“ wird eingeführt, um an diesen kürzeren Begriff bei späteren Binnenverweisen anknüpfen zu können. Bei den Mitgliedern kraft Amtes ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von Kirchengesetzen weitere Pastorinnen oder Pastoren von Amtes wegen zum Kirchengemeinderat gehören können, z. B. die Militärseelsorgenden in einem personalen Seelsorgebereich. Sie gelten gemäß §§ 2 und 10 Militärseelsorgegesetz als Pfarrstelleninhaber in dieser Kirchengemeinde und sind deshalb Mitglieder kraft Amtes. In den betroffenen Kirchengemeinden muss dies bei Festlegung der Größe des zukünftigen Kirchengemeinderats (§ 7 KGRBG) berücksichtigt werden, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse einhalten zu können.

Zu § 2:

Diese Formulierung ist die des Artikels 30 Absatz 2 Verfassung. Damit entspricht das Wahlgesetz der Verfassung und wiederholt die Wahlgrundsätze für die demokratischen, rechtsstaatlichen Kirchenwahlen.

Insbesondere das Gemeinschaftsgebot des Artikels 1 Absatz 2, das Gebot der Rechtsbindung und Gleichheit des Artikels 2, das Wahlprinzip des Artikels 6 Absatz 1 und das in den grundlegenden Rechten und Pflichten des Artikels 10 Verfassung verankerte Beteiligungsgebot an Leitung und Wahl für alle Kirchenglieder ist die Basis der aktiven Beteiligung aller Kirchenglieder an Gestaltung und Leben der Kirche. Es ist also eine Wahl des „Kirchenvolks“, bei der nach dem Allgemeinheitsgrundsatz grundsätzlich alle Kirchenglieder wählen dürfen und gewählt werden dürfen und sie ihr „Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben“ (BVerfGE 36, 139 [141]) können müssen. Nur wenige begründete Differenzierungen, wie z.B. das Wahlalter, sind zulässig (§§ 3 und 4).

Zu § 3:

Die Wahlberechtigung in Absatz 1 ist nach Artikel 6 Absatz 3 Verfassung an die Vollendung des 14. Lebensjahres geknüpft (Religionsmündigkeit nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung). Der Stichtag für die Altersbestimmung muss bei Einräumung eines Wahlzeitraums aus Gleichbehandlungsgründen auf einen einheitlichen Zeitpunkt festgeschrieben werden.

Der erste Tag eines Wahlzeitraums bietet sich als Stichtag an. Er ist der spätest mögliche Tag vor der ersten Stimmabgabemöglichkeit, an dem alle Wahlberechtigten das vorgeschriebene Wahlalter haben.

Ursprüngliche Überlegungen und Anregungen aus einzelnen Kirchenkreisen, die Wahlberechtigung an weitere Bedingungen zu knüpfen, wie sie aus den früheren Fusionskirchen bekannt sind (Konfirmation bzw. Zulassung zum Abendmahl), wurden aus Praktikabilitätsgründen verworfen. Mehrere Kirchenkreise warnten nachdrücklich vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da die meisten dieser Bedingungen nicht mit dem Meldewesen zu erfassen sind und deshalb einzeln, fallbezogen und manuell überprüft werden müssten.

Das Wahlrecht der Vorgeschlagenen in Absatz 2 Satz 2 entspricht der Formulierung in § 4 Absatz 2 Landessynodalwahlgesetz.

Zu § 4:

Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht weitgehend der Formulierung in § 5 Absatz 1 Landessynodalwahlgesetz.

Für die Betonung des kirchlichen „Gemeinde“lebens in Absatz 1 Nummer 2 wurden theologische Gründe angeführt, um deutlich zu machen, dass ein Mitglied im Kirchengemeinderat möglichst aktiv (Artikel 10 Absatz 3 Verfassung) am Gemeindeleben im Sinn von Artikel 1 Verfassung teilnehmen sollte.

Auch die Vollendung des 18. Lebensjahrs als Voraussetzung der Wählbarkeit muss bei Einräumung eines Wahlzeitraums aus Gleichbehandlungsgründen auf einen einheitlichen Zeitpunkt festgeschrieben werden (s. o. zu § 3).

Absatz 1 Nummer 5 macht deutlich, dass schon bei der Wählbarkeitsvoraussetzung die Aspekte konstitutiv sind, die bei einer Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach § 93 Absatz 1 KGO bedeutsam werden können. Es soll von vornherein ein Einsickern von Personen in den Kirchengemeinderat verhindert werden, die extremen politischen Parteien nahestehen, diese unterstützen oder derartige Positionen vertreten. Nicht in die Gemeindeleitung gelangen soll, wer unchristliches, undemokratisches oder menschenverachtendes Gedankengut in Wort oder Tat vertritt und sich damit von Wesen und Auftrag der Kirche nach Artikel 1 Absatz 7 Verfassung distanziert. Der theologische Maßstab der Kirche ist ausschlaggebend und nicht die rechtsförmliche staatliche Zulassung als Rechtspersönlichkeit (z. B. als eingetragener Verein) oder als eine zu einem Parlament wählbare politische Partei.

In Absatz 2 Nummer 1 wird grundsätzlich festgelegt, dass Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland innehaben oder verwalten, nicht in einen Kirchengemeinderat wählbar sein sollen.

Die theologische Kompetenz von Emeriti, Theologielehrenden, Pfarrpersonen anderer Landeskirchen oder anderer ordinierter Personen kann jedoch im Kirchengemeinderat hilfreich sein. Infrage kommen zum Beispiel noch die Pfarrpersonen im Wartestand, in Rente (privatrechtliches Dienstverhältnis), Militär-, Polizei- und Gefängnisseelsorger, theologische Kirchenbeamte, alle Ordinierten, die pastoral tätig sind, aber einen nichtkirchlichen Dienstgeber haben und insbesondere diejenigen, die ins Ehrenamt ordiniert wurden.

Dabei darf es sich nach Absatz 2 Nummer 2 nicht um Personen handeln, die ehemals eine Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde inne hatten oder verwalteten, weil hier wiederum Kompetenzkonflikte nicht auszuschließen wären.

Zu beachten ist aber, dass wählbare Personen, die in einem „kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis“ stehen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 Verfassung zu den Hauptamtlichen zu rechnen sind, was bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 1 zu beachten ist.

Prädikantinnen und Prädikanten sind nicht ordiniert und bleiben trotz ihrer ordnungs-

gemäßen Berufung und bischöflichen Beauftragung ehrenamtliche Gemeindeglieder im Sinne des Wahlrechts.

Es wurden an dieser Stelle auch weitere Begrenzungen der Wählbarkeit erwogen. Dazu gehörten Anregungen zu einem generellen Angehörigenausschluss, Altersbegrenzungen und Wiederwahlgrenzen. Diese Anregungen basierten auf landeskirchlichem Altrecht (Art. 44 Abs. 1; 52 Abs. 4 KO.PEK) und auf konkreten praktischen Erfahrungen aus allen Gebieten der Landeskirche. Letztlich wurde aber davon abgesehen, weil die Verfassungsgeberin sich dazu nicht geäußert hat, bzw. sich seinerzeit in der Diskussion um die Regelung einer Altersgrenze mehrheitlich dagegen ausgesprochen hat.

Darüber hinaus ist jede Einschränkung des passiven Wahlrechts ein massiver Eingriff in ein subjektives Verfassungsrecht. Das bedarf entweder einer verfassungsrechtlichen Grundlage oder substantiiertes Gründe in jedem Einzelfall, z. B. objektive institutionelle Interessenkonflikte.

Zu § 5:

Hier wird Artikel 30 Absatz 4 Verfassung umgesetzt und deutlich gemacht, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat ihrer bzw. seiner eigenen Kirchengemeinde gewählt werden kann.

Die Arbeitnehmereigenschaft (Mitarbeitende der Kirchengemeinde) wird wie in § 6 Absatz 2 Landessynodalwahlgesetz nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs zur „geringfügigen Beschäftigung“ definiert. Diese Grenzziehung ist notwendig, um die unverzichtbare Ehrenamtsarbeit in den Kirchengemeinden nicht zu gefährden. Kostenersatz, Versicherungsleistungen oder kleine geldwerte Honorierungen für ehrenamtlich mitarbeitende Gemeindeglieder sollen möglich bleiben. In geringfügigem Umfang Beschäftigte sollen nicht als Mitarbeitende der Kirchengemeinde im Sinne des Wahlrechts gelten und damit keinen erschwerten Zugang zur Kirchengemeinderatsmitgliedschaft haben. Die Grenzziehung ist auch angemessen, da sie in der Tradition der Abgrenzung von der „Hauptamtlichkeit“, auf die allgemein bekannten, rechtlich verfestigten und erfolgreich angewendeten Kriterien des SGB IV abstellt.

Zu § 6:

Die Festlegung des Zeitraums der Kirchenwahl fällt unter die Grundsatz-, Planungs- und Koordinierungsaufgabe der Kirchenleitung nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung.

Die Streckung der Kirchenwahl auf einen Wahlzeitraum entspricht insbesondere den Bedürfnissen von Kirchengemeinden im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Dort sind viele große Landgemeinden mit mehreren Predigtstätten, aber auch Pfarrsprengel nach Artikel 23 Verfassung und § 81 KGO vorhanden. Durch diese Regelung soll ermöglicht werden, an jeder Predigtstätte und in den in Pfarrsprengeln verbundenen Kirchengemeinden die Wahlhandlung nach dem jeweiligen Sonntagsgottesdienst stattfinden zu lassen.

Die Kirchenleitung setzt in Absatz 1 den Rahmen mit dem abgegrenzten Wahlzeitraum.

Die Kirchenkreisträte haben dann nach Absatz 2 folgende Handlungsalternativen:

- Sie können den von der Kirchenleitung vorgegebenen Wahlzeitraum unverändert lassen oder
- sie können den Wahlzeitraum reduzieren.

In diesen beiden Fällen steht es den Kirchengemeinden frei, einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine zu bestimmen.

- Legt der Kirchenkreisrat einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine fest, sind die Kirchengemeinden an diese gebunden.

Der jeweilige Kirchenkreisrat trifft diese Entscheidung aber nur für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsam und kann nicht nach Kirchengemeinden differenzieren.

Zu § 7:

Die Bestimmung der Kirchengemeinderatsgröße und der lokalen Wahlverfahrensgegebenheiten ist vorrangige Aufgabe des Kirchengemeinderats. Bei der Festlegung der Kirchengemeinderatsgröße hat der Kirchengemeinderat auch zu beachten, dass neben den Hauptamtlichen der Kirchengemeinde, den Mitgliedern kraft Amtes (s.o. zu § 1) und einer bzw. einem Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde auch noch andere „Hauptamtliche der Kirche“ gewählt werden können (s.o. § 4 Absatz 2) und entsprechend Artikel 6 Absatz 2 Verfassung wegen des Ehrenamtlichenquorums die Größe des zukünftigen Kirchengemeinderats ausreichend bemessen sein sollte. Dabei geht es ausschließlich um die „zu wählenden“ Mitglieder! Die Berufungsmöglichkeit des § 31 spielt hier keine Rolle und ist unbeachtlich, denn die Frage, ob ausnahmsweise eine Berufung erfolgen kann, stellt sich erst nach der Kirchenwahl im Lichte des Wahlergebnisses.

Neben dem o.a. Quorum nach Artikel 6 Absatz 2 Verfassung sollte der Kirchengemeinderat auch hier schon die weiteren Quorenbestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Verfassung im Blick haben.

Die in der ehemaligen ELLM übliche Regelung von Wahlangelegenheiten durch Ortssatzung (§ 21 Abs. 4 KGO.ELLM) ist mit der Kirchengemeindeordnung der ELLM gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 EGVerf-Teil 1 außer Kraft getreten. Die Verantwortung und Durchführung der Kirchenwahl entspricht den Aufgaben des Kirchengemeinderats nach Artikel 25 Verfassung als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Kirchengemeinde nach Artikel 20 Verfassung.

Im Rahmen des einen, umfassenden Wahlbeschlusses (Absatz 1) muss der Kirchengemeinderat festlegen, ob er im Fall von Absatz 2 Nummer 1 innerhalb des Wahlzeitraums nur einen oder mehrere Termine für die Durchführung der Wahl in seiner Kirchengemeinde und eventuell zu unterschiedlichen Tagen in verschiedenen Wahlbezirken oder Stimmbezirken festlegen will.

Dabei hat er auch die Entscheidung zu treffen, ob er den Wahlberechtigten die Wahl in mehreren Wahlhandlungen an unterschiedlichen Wahlterminen zu festgesetzten Wahlzeiten und in unterschiedlichen Wahlräumen ermöglichen will. Diese Vorschrift lässt für Wahlberechtigte zu, dass sie sich selbst entscheiden können, an welcher

Wahlhandlung innerhalb unterschiedlicher Wahltermine sie sich an der Urnenwahl beteiligen wollen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass nicht mehr als drei Wahltermine pro wahlberechtigte Person bestimmt werden. Das wäre zwar technisch möglich, aber da es teure Änderungen der Wahlbenachrichtigung erfordern würde, hat die Erste Kirchenleitung davon abgesehen und eine absolute Grenze mit drei Wahlalternativen gezogen.

Mit dieser Öffnung und Flexibilisierung soll eine Erhöhung der Wahlbeteiligung angeregt werden. Finden z. B. an zwei aufeinander folgenden Sonntagen Gottesdienste an unterschiedlichen Orten statt, kann in dieser Kirchengemeinde das Wahlvolk selbst entscheiden, ob es an dem einen oder an dem anderen Sonntag den Gottesdienst und die sich daran anschließende Wahl besucht. Durch ein offen zu haltendes Wählerverzeichnis innerhalb dieses Wahlzeitraums ist gesichert, dass die Wahlberechtigten nur einmal ihre Stimme an ihrem Wunsch-Wahltag abgeben können.

Nach Absatz 3 kann der Kirchengemeinderat Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke festlegen. Das ist nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme und zumeist nur in sehr großen Kirchengemeinden sinnvoll. Im Falle eines solchen Beschlusses muss der Kirchengemeinderat dann aber auch zwingend die Anzahl der im Gemeindewahlbezirk zu wählenden Vorgeschlagenen festlegen.

Die Genehmigung des Wahlbeschlusses durch den Kirchenkreisrat dient der Rechtssicherheit, der Verfassungskonformität und der Beratungs- und Aufsichtsaufgabe des Kirchenkreises. Die Fristengestaltung will auf die Sitzungsplanung und die Verwaltungsmöglichkeiten der Beteiligten eingehen.

Zu § 8:

In Absatz 1 wird der Grundsatz der Einheitlichkeit einer Kirchengemeinde auch als „Wahlgemeinde“ fortgeschrieben. „Zerstückelungen“ der Kirchengemeinden zu Wahlzwecken müssen die Ausnahme bleiben und bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.

Die pommersche Tradition, dies nur in „großen Kirchengemeinden“ zu genehmigen, ist sehr sinnvoll gewesen, da der Verwaltungsaufwand und die Anforderungen der Rechtssicherheit oft vor Ort unterschätzt werden. Leider hat sich letztlich wegen rechtsformalen Bedenken (Bestimmtheitsgebot) die pommersche Formulierung nicht durchsetzen können.

Die Festlegungen in Satz 2 und 3 entsprechen der Organisationshoheit und -aufgabe des Kirchengemeinderats. Bei einer Aufteilung in Gemeindewahlbezirke muss sich ein Kirchengemeinderat immer bewusst sein, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied der Kirchengemeinde jede vorgeschlagene Person wählen können muss, da der Kirchengemeinderat ja gemäß Artikel 30 Absatz 2 Verfassung von „den“, also von allen Gemeindegliedern gewählt wird! Die Wahlvorschlagslisten aller Gemeindewahlbezirke müssen auf dem einheitlichen Stimmzettel für die ganze Kirchengemeinde (§ 19) abgebildet sein. Damit müssen alle Wahlberechtigten auch in allen Gemeindewahlbezirken wählen können. Eine Beschneidung des Wahlrechts nur auf die Vorgeschlagenen des eigenen Gemeindewahlbezirks ist, wie jede andere Verengung des Wahlrechts, nicht zulässig.

Hinzuweisen ist auf § 40, wonach in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden „Pflichtgemeindewahlbezirke“ zu bilden sind.

In Absatz 2 ist grundsätzlich der Wunsch des umgemeindeten Gemeindeglieds beachtlich. Werden keine Angaben gemacht, kein Wunsch geäußert, erfolgt die Zuordnung in der Regel zum Bezirk der „Hauptkirche“ der Kirchengemeinde. Es ist eine Ermessensentscheidung des Kirchengemeinderats.

Zu § 9:

In Absatz 1 wird das Einheitlichkeitsprinzip, wie in § 8, betont. Akzeptable Ausnahmegründe sind z. B.: abgrenzbare „große Diakonieverrichtungen“, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, bei denen die Ausübung des Wahlrechts der Bewohner mit zumeist begrenztem Bewegungsradius mit einem sogenannten „fliegenden Wahlvorstand“ (§ 18 Absatz 1) ermöglicht werden soll.

In Absatz 2 ist die Wahlzeit im Stimmbezirk abschließend geregelt. Das „soll“ ist ausdrücklich ein „differenziertes Muss“. Den Wahlgrundsätzen des § 2 entsprechend, ist eine zusammenhängende Wahlzeit von mindestens drei Stunden pro Wahltermin erforderlich. Unterschreitungen der Mindestzeit von drei Stunden sind nur zulässig, wenn objektive Sachgründe dafür vorliegen und diese amtlich dokumentiert und damit gerichtlich nachprüfbar sind. Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn alle Wahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit ihre Stimme abgegeben haben, also das Wählerverzeichnis komplett „abgehakt“ ist (§ 20 Absatz 4).

Abweichungen bei den Räumlichkeiten (in säkulare Räume) müssen begründet und objektiv erforderlich sein.

Zu § 10:

Absatz 1 entspricht der Aufgabenzuweisung der Verfassung in Artikel 25. Es geht hier um die „Wahlbekanntmachung“, die niemals mit der in Absatz 3 geregelten „Wahlbenachrichtigung“ verwechselt werden darf.

Mit den „verschiedenen Bereichen“ der Kirchengemeinde sind beispielsweise Gruppen und Arbeitskreise der Kirchengemeinde gemeint. Hier wird die Aufgabenbeschreibung des § 11 Absatz 2 Landessynodalwahlrecht aufgenommen. „Bekanntmachungswege“ sind die vertrauten kirchlichen Informationswege, wie Kanzelabkündigung, Gemeindebrief und Aushang. Aber auch die zeitgemäßen Wege der Informationstechnologie, insbesondere über das Internet, sind eingeschlossen.

Absatz 2 setzt die Beratungszuweisung des § 2 Absatz 4 Kirchenkreisverwaltungsgesetz auf die Kirchenkreisverwaltungen um. Die Möglichkeiten der Landeskirche zur Organisation der Kirchenwahl sind auf wenige zentrale Möglichkeiten (Absatz 3) beschränkt. Da es keinen einheitlichen Wahltag in der Landeskirche gibt, ist es Pflicht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Kirchenwahl eigenverantwortlich nach ihren regionalen und lokalen Gegebenheiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu organisieren und durchzuführen. Auf eine ausdrückliche „Überwachung“ durch die Kirchenkreise wurde auf Anregung der Kirchenkreisverwaltungen verzichtet. Gleichwohl sind die Kirchenkreise auch im Kirchengemeinderatswahlverfahren die Aufsichtsbehörden.

In Absatz 3 ist die landeskirchliche Koordinations- und Beratungsaufgabe betont.

Den Kirchenkreisen soll geholfen werden, ihre Wahlarbeit zu bewältigen, wo das durch zentrale Maßnahmen gewünscht und möglich ist. Insbesondere durch die Treffen der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise und eine ständige direkte Beratungsstelle gewährleistet der landeskirchliche Wahlbeauftragte die Unterstützung der Kirchenkreise unter Beachtung einer einheitlichen Handhabung in der ganzen Landeskirche (§ 11 Absatz 3).

Der Begriff der „individuellen Wahlbenachrichtigung“ ist bewusst gewählt worden, um die aus dem staatlichen Bereich bisher gewohnte Wahlbenachrichtigungskarte nicht gesetzlich fest zu schreiben, insbesondere weil mehrere Landeskirchen der EKD bei ihren Kirchenwahlen in den letzten Jahren von der üblichen Karte zu persönlichen Briefen der Landeskirche an jedes wahlberechtigte Kirchenglied übergegangen sind und damit gute Erfahrungen gemacht haben. Diese Kirchen empfehlen, die obligatorische und rechtlich zwingende Wahlbenachrichtigung mit einem persönlichen Anschreiben der Kirche zu verbinden. In einem solchen Schreiben könne die Kirche über die individuellen Sachinformationen der Wahlbenachrichtigung hinaus das Kirchenglied persönlich ansprechen, es einerseits zur Wahl einladen und ermuntern, aber gleichzeitig einladend die Offenheit und Willkommensbereitschaft der Kirche zum Ausdruck bringen.

Mit Wahlbenachrichtigungsbriefen wird erfolgreich Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit den notwendigen, amtlichen Wahlverfahrenshinweisen verbunden. In der individuellen Wahlbenachrichtigung für jedes wahlberechtigte Gemeindeglied steht, an welchem Wahltermin oder welchen Wahlterminen das Gemeindeglied wo wählen darf. Ebenso erfolgt die Aufklärung über das Briefwahlrecht und die individuellen Hinweise für die (rechtzeitige) Ausübung des Briefwahlrechts.

Zu § 11:

Die Wahlbeauftragten auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene sind mit § 23 EGVerf-Teil 1 bereits für die Wahl der Ersten Landessynode geregelt worden.

Bei den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden für die Kirchenwahl sorgt die vorliegende Regelung mit der Berufung aus der Mitte des Kirchengemeinderats dafür, dass es sich immer um eine Leitungsperson dieser Kirchenbehörde handelt und der Kirchengemeinderat, also die Gemeindeleitung, immer direkt eingebunden ist. Damit wird auch sichergestellt, dass bei einem Wahlausschuss nach § 12 das sachkundige und zuständige Mitglied des Kirchengemeinderats in diesen Kirchengemeinderatsausschuss (§ 12 Absatz 3) eingebunden ist.

Es wurde auch erwogen, die Wahlbeauftragung dem Aufgabenbündel des vorsitzenden Mitglieds, quasi kraft Amtes, zuzuschlagen. Das wurde aber verworfen, da es sich – insbesondere bei einem Wahlzeitraum mit mehreren Wahlterminen in der Kirchengemeinde – um ein umfangreiches, zeitintensives Aufgabenfeld handelt, das jemand übernehmen sollte, der nicht schon mit den ständigen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde belastet ist. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass ein vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats zum Wahlbeauftragten berufen wird.

Mit der Funktion als Wahlbeauftragter geht dem Gemeindeglied regelmäßig auch nicht die Wählbarkeit verloren.

Zu § 12:

Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben trotz Übernahme dieser Funktion wählbar und wahlberechtigt. Die Regelungen der §§ 3 und 4 bleiben entscheidend. Für eine Inkompatibilitätsregelung, wie beim Wahlvorstand in § 18 Absatz 1 Satz 3, besteht hier keine Notwendigkeit.

Dass die Mitglieder des Wahlausschusses aus der Mitte des Kirchengemeinderats stammen müssen, ergibt sich daraus, dass ihnen ein ganzer Aufgabenbereich im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 Verfassung übertragen werden kann und die Entscheidungen, die ein solcher Wahlausschuss zu treffen haben könnte, von hoher Bedeutung sind.

Zu Absatz 3 ist klar zu stellen, dass es sich um einen Ausschuss, also um eine Personenmehrheit handelt. Der Wahlausschuss muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Er soll nur in begründeten Ausnahmefällen die Anzahl von drei Personen übersteigen.

Zu § 13:

Das Wählerverzeichnis ist das amtliche Grundlegendokument für die lokale Wahl. Die Führung des Wählerverzeichnisses fällt damit in die Verantwortung der Leitung der Kirchengemeinde und entspricht der Aufgabenzuweisung des Artikels 25 Verfassung an den Kirchengemeinderat.

Das Prüfrecht der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Absatz 2 entspricht § 17 Bundeswahlgesetz und beinhaltet ausdrücklich nur die Auskunft, keine Einsichtnahme und keinesfalls eine Aushändigung des Wählerverzeichnisses. Die weiteren Vorschriften beschreiben detailliert den Inhalt und die Grenzen des Auskunftsrechts. Die Formulierungen sind mit den Datenschutzzuständigen der Landeskirche abgestimmt.

Nach Absatz 4 ist das Anfertigen von Auszügen für das Gemeindeglied nur durch das Gemeindebüro und unter den genannten Bedingungen zulässig. Keinesfalls ist die Anfertigung von Kopien, fotografischen Duplikaten oder Ähnlichem durch das Gemeindeglied selbst zulässig, auf die Unzulässigkeit einer Weitergabe von Informationen an Dritte ist das Gemeindeglied hinzuweisen.

Zu § 14:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Unterstützungsunterschrift nur aus der eigenen Kirchengemeinde kommen kann.

In Absatz 3 Nummer 3 ist die schriftliche Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken ausdrücklich aufgenommen worden.

Zu § 15:

Die Angaben in Absatz 1 zu Rufnamen und Beruf richten sich nach den Angaben und Wünschen der jeweiligen Vorgeschlagenen. Es geht dabei nicht um amtliche Identifikationsangaben, sondern um die individuelle Selbstpräsentation der Vorgeschlagenen. Sie mögen selbst entscheiden, welche Vor- oder Rufnamen, welchen ihrer er-

lernten oder ausgeübten Berufe oder welchen Beschäftigungsstatus sie angeben.

Die Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste in Absatz 3 ist Kernaufgabe des Kirchengemeinderats im Sinne von § 7. Das gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Wahlausschusses nach § 12 Absatz 1. Bei Vervollständigung durch den Kirchengemeinderat sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich. Wohl aber die Zustimmung einer betroffenen Person.

Um die Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste nicht unnötig zu erschweren, kann auch die Unterteilung in Gemeindewahlbezirke geändert oder aufgehoben werden, etwa wenn nur für einen Gemeindewahlbezirk zu wenige Vorgeschlagene zur Verfügung stehen.

Zur „öffentlichen Bekanntmachung“ in Absatz 4 gilt das oben zu § 10 Absatz 1 Gesagte. Zwingend ist die Bekanntgabe im Kernbereich jeder Kirchengemeinde, also in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde.

Zu § 16:

Die Kompetenz zu diesen Notmaßnahmen muss beim Kirchenkreis liegen, denn der Kirchengemeinderat ist mit seinen Bemühungen offensichtlich am Ende seiner Möglichkeiten. Die Aufgabenzuteilung in den Absätzen 1 und 2 ist eine bewusste Staffelung und Steigerung von der bzw. dem Wahlbeauftragten, als wahlfachkundiger Person des Kirchenkreises, hin zum Kirchenkreisrat, der Kirchenkreisleitung, also der Leitung dieser Kirchenbehörde.

Die bzw. der Kirchenkreiswahlbeauftragte entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde über die Festlegung des Wahltermins.

Auf die spätere Wahl finden die allgemeinen Bestimmungen insbesondere zur aktiven und passiven Wahlberechtigung und auch zum Wahlverfahren entsprechende Anwendung.

Zu § 17:

Das „rechtzeitig“ bedeutet aus sachlogischen Gründen, dass diese Vorstellung spätestens eine Woche vor dem Beginn des Wahlzeitraums stattfinden muss.

Die Vorstellung in Form einer „ordentlichen“ Gemeindeversammlung entspricht der Wichtigkeit und Aufgabenstellung dieser Gemeindezusammenkunft nach Artikel 34 Verfassung und § 48 KGO. Nur um keine Kirchengemeinde zu überfordern, ist durch „in der Regel“ eine eventuelle Ausnahmemöglichkeit eröffnet worden. Die Gemeindeversammlung bleibt aber, entsprechend ihrer Aufgabenzuweisung durch die Verfassung, der Normalfall. Ein Verzicht auf diese Form der Vorstellung muss vom Kirchengemeinderat beschlossen werden und bedarf einer ermessensfehlerfreien Begründung. Die Verfahrensvorschriften des Artikel 35 Verfassung und des § 49 KGO stellen sicher, dass der Wichtigkeit einer Präsentation der Vorgeschlagenen und der Möglichkeit, sie direkt öffentlich zu befragen, entsprochen wird. Das sind die hier anzulegenden Maßstäbe einer öffentlichen Wahl und danach kann eigentlich nichts anderes als eine öffentliche Gemeindeveranstaltung in Frage kommen.

Zu § 18:

In Absatz 1 Satz 2 wird auf die Möglichkeit eines „fliegenden Wahlvorstands“ hingewiesen, der in mehreren Stimmbezirken nacheinander tätig werden kann. Dadurch wäre auch die Wahl an mehreren Gottesdienststätten einer Kirchengemeinde, an denen nacheinander Sonntagsgottesdienste abgehalten werden, möglich.

In Satz 3 ist die Inkompatibilitätsregelung verankert, die hinsichtlich des Wahlvorstands erforderlich und begründet ist. Das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht des passiven Wahlrechts darf hier ausnahmsweise eingeschränkt werden. Der Wahlvorstand ist nämlich für die Durchführung der Wahlhandlung, insbesondere für das Auszählen der Stimmen, verantwortlich. Er trägt damit die Hauptverantwortung zur Ermittlung des Wahlergebnisses und hätte am ehesten die Möglichkeit zur Wahlbeeinflussung.

Die Bestimmung im Absatz 4 bedeutet, dass in den Ausnahmefällen des Absatzes 1 Satz 4 bei Beschlüssen Einstimmigkeit gegeben sein muss.

Die Hilfspersonen in Absatz 5 Satz 2 fallen nicht unter die Zugehörigkeit zum Wahlvorstand und damit nicht unter die Anforderungen an ein Mitglied kirchlicher Gremien nach Artikel 6 Verfassung. Der Wahlvorstand kann also aus demokratiepädagogischen Gründen oder in einladender Verantwortung (Artikel 13 Verfassung) noch nicht konfirmierte Jugendliche oder kirchlich interessierte Außenstehende zur Wahlhilfe bei der Kirchenwahl anregen.

Zu § 19:

Der Singular in Satz 2 (Wahlvorschlagsliste) entspricht dem Regelfall eines einheitlichen Wahlbezirks in der Kirchengemeinde (§ 8). Bei der ausnahmsweisen Aufteilung in mehrere Gemeindevahlbezirke enthält der Stimmzettel der Kirchengemeinde dann zwingend alle Gemeindebezirkswahlvorschlagslisten, die auf dem Stimmzettel zu der einen Wahlvorschlagsliste der Kirchengemeinde zusammengeführt werden.

Die Möglichkeit in Satz 5, das Kirchensiegel „einzudrucken“, ist nur eine Arbeitserleichterung bezogen auf Satz 4, die Pflicht, jeden Stimmzettel mit dem Kirchensiegel zu versehen. Hier geht es nicht um das drucktechnische „Eindrucken“, sondern nur um die Vervielfältigungsmöglichkeit des Siegels. Es kann also per Hand beige drückt, kopiert, gedruckt oder anders technisch vervielfältigt auf dem amtlichen Stimmzettel aufgebracht werden.

Zu § 20:

Dieser Paragraf stellt insgesamt, aber besonders in seinem Absatz 2 Satz 3 sicher, dass der rechtsstaatliche Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl nach § 2 innerhalb der öffentlichen, frei zugänglichen Wahlhandlung (Absatz 1) unbedingt eingehalten wird. In der Regel erfordert das Wahlkabinen für die Stimmzettelausfüllung, jedenfalls ist immer jede für Dritte sichtbare Stimmzettelzeichnung unzulässig und ungültig.

Absatz 3 stellt sicher, dass für jede Wahlhandlung eine gesonderte Wahlurne zu verwenden ist.

Zu Absatz 5 ist zu betonen, dass jeder Wählende das uneingeschränkte Stimmrecht für alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats hat. In Gemeinden mit Gemeindewahlbezirken sind die Stimmen nicht auf die Liste des eigenen Gemeindewahlbezirks reduziert. Jedes Kirchengemeinderatsmitglied hat die unmittelbare Legitimation der gesamten Kirchengemeinde (Artikel 30 Absatz 2 Verfassung).

„Kumulieren“ (Stimmhäufung) ist nach Satz 4 nicht zugelassen. Da in einigen Bundesländern bei Kommunalwahlen das Kumulieren erlaubt ist, ist darauf in den Wahlinformationen ausdrücklich hinzuweisen.

Absatz 6 macht deutlich, dass das Wahlrecht weder an die Volljährigkeit noch an Geschäftsfähigkeit gebunden ist. Auch unter Pflegschaft stehende Personen sind voll wahlberechtigt.

Zu § 21:

Die Möglichkeit der Briefwahl ist eine seit Jahrzehnten bewährte und vertraute Wahlmöglichkeit. Es bleibt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend dabei, dass die Briefwahl nur eine Ausnahmemöglichkeit von der normalen, persönlichen Urnenwahl ist. Die Wahlrechtsgrundsätze (§ 2), insbesondere der unmittelbaren und geheimen Wahl, lassen eine Regelbriefwahl (obligatorische Briefwahl) nicht zu. Zur Erleichterung der Briefwahl wird seit einigen Wahlperioden von der früher obligatorischen Begründung eines Briefwahantrags abgesehen, es bleibt aber beim (aktiven) Antragserfordernis.

Das Antragsverfahren für die Briefwahl macht u.a. deutlich, dass jede Kirchengemeinde eine Kirchenbehörde ist, die immer an ihrem Behördensitz erreichbar sein muss. Das Mindeste ist der frei zugängliche (Behörden-)Briefkasten bei der amtlichen Adresse der Kirchengemeinde, der auch regelmäßig geleert und gewartet wird. In diesem Fall muss jede Kirchengemeinde sicher stellen, dass ihr Briefkasten zwei Tage vor jedem letzten möglichen Wahltermin, möglichst um 00:00 Uhr geleert wird und die Briefwahanträge umgehend bearbeitet werden.

Die Briefwahlscheinausstellung in Absatz 2 ist eine der typischen Aufgaben eines Wahlausschusses (§ 12). Zum Siegeleindruck in Satz 2 gilt das zu § 19 Gesagte. Die Zweitagesfrist des Absatzes 1 bezieht sich jeweils auf den konkreten Wahltermin im Stimmbezirk.

In Absatz 3 wurde ausdrücklich auf die Regelung verzichtet, dass die Briefwahlumschläge portofrei sind, wie es bei den staatlichen Wahlen üblich ist. Es ist aber einer Kirchengemeinde unbenommen, freigemachte Briefwahlumschläge zu verschicken, wenn der Kirchengemeinderat das beschließt und die Portokosten aus dem eigenen Haushalt der Kirchengemeinde genommen werden.

In Absatz 5 wird deutlich, dass die Kirchengemeinde, wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt, erreichbar sein muss und mindestens zum Beginn jeder Wahlhandlung den Briefkasten der Kirchengemeinde leeren muss und eingegangene Briefwahlumschlä-

ge dem jeweiligen Wahlvorstand rechtzeitig zukommen lassen muss. Ebenso darf der Briefwahlumschlag bis zum Schluss der Wahlhandlung im richtigen Wahllokal vom Briefwähler, seinem Boten oder einem sonstigen Dritten abgegeben werden. Das ermöglicht eine weitgehende Wahrnehmung des Wahlrechts, auch bei unvorhergesehenen Ereignissen und plötzlichen Unfällen, jedenfalls bis zum Schluss der Wahlhandlung.

Zu § 22:

In Absatz 2 wird deutlich bestimmt, dass die Zufügung der Briefwahlstimmen durch Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne erst nach Schluss der Wahlhandlung erfolgt.

Im Umgang mit den Briefwahlumschlägen ist von Anfang an konsequent zu verfahren, um keine verfahrensrechtliche Angriffsfläche zu eröffnen. Verfristete eingegangene und nicht verschlossene Briefwahlumschläge müssen als erstes ausgesondert werden. Erst danach ist die Öffnung der fristgerecht eingegangenen und verschlossenen Briefwahlumschläge vorzunehmen. Fehlt der Briefwahlschein, enthält er nicht die Versicherung nach § 21 Absatz 4, fehlt der Stimmzettelumschlag oder ist der Stimmzettelumschlag nicht der amtlich übermittelte nach § 21 Absatz 3, sind diese Briefwahlunterlagen auszusondern. Erst danach sind die zu berücksichtigenden Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

Absatz 3 stellt die Dokumentation der Wahlhandlung sicher. Die Niederschrift ist ein amtliches Behördendokument der Kirchengemeinde. Die schriftliche Dokumentation ist rechtsstaatlich erforderlich, um Überprüfung und Rechtsweg in einem geordneten Verfahren (Teil 3) sicher zu stellen.

Absatz 4 regelt den Fall von mehreren Wahlterminen (Wahltagen) in der Kirchengemeinde. In keinem Fall darf dann ausgezählt werden oder eine Auszählung begonnen werden, bevor nicht die letzte Wahlhandlung in der Kirchengemeinde für geschlossen erklärt worden ist (§ 22 Absatz 1). Die Kirchengemeinde muss sicherstellen, dass ausreichend viele Wahlurnen zur Verfügung stehen. Ebenso muss der Wahlvorstand unmittelbar nach dem Einlegen der Stimmzettelumschläge (§ 22 Absatz 2) sicherstellen, dass nichts mehr eingeworfen werden kann und die Urne nicht unbemerkt geöffnet werden kann. Er veranlasst die Versiegelung der Wahlurne (normalerweise mit dem Kirchensiegel), bzw. ist verantwortlich, dass die Versiegelung unverzüglich erfolgt und die Urne bis zur sicheren Aufbewahrung von ihm beaufsichtigt bleibt. Die sichere Verwahrung bis zur öffentlichen Auszählung nach § 23 Absatz 1 hat mindestens nach den Maßstäben der ordnungsgemäßen Kollektenverwahrung zu erfolgen. Die Aufbewahrung in einem Schließfach eines örtlichen Geldinstituts ist angemessen und sinnvoll.

Zu § 23:

Zu Absatz 1: Die Öffentlichkeit der Wahl, die ständige Öffentlichkeit des Wahlablaufs im Wahllokal und insbesondere die Auszählung ist ein Ausfluss der demokratischen Wahlprinzipien und ein basisdemokratischer öffentlicher Akt. Der Wahlgrundsatz der Transparenz beinhaltet die Überprüfbarkeit von wesentlichen Schritten der Wahlhandlung, die wirksame öffentliche Beaufsichtigung des Wahlvorgangs, ohne jedoch

die Stimmzettelzeichnung einsehen zu können (§ 20 Absatz 2), und die nachgängige Prüfbarkeit des gesamten Wahlvorganges.

Besonders bei der Auszählung können auch die Wahlhelfer nach § 18 Absatz 5 zum Einsatz kommen. Unter Aufsicht und Anleitung des Wahlvorstands ist hier eventuell für Jugendliche die Chance, in die praktischen kirchlichen Demokratieabläufe hinein zu wachsen.

Zu Absatz 4: Auch das Auszählungsprotokoll ist als Teil oder Anlage der Niederschrift ein amtliches Behördendokument der Kirchengemeinde, das in den Verantwortungsbereich des Kirchengemeinderats gehört.

Zu § 24:

Nach der Stimmauszählung müssen gemäß Absatz 1 und 2 zur Ermittlung des Wahlergebnisses die verfassungsrechtlichen Quoren (Mehrheitsvorgaben) zwingend berücksichtigt werden:

- Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 Verfassung bestimmt die Mehrheit der gewählten Mitglieder gegenüber den Mitgliedern kraft Amtes und den (später evtl.) berufenen Mitgliedern.
- Artikel 30 Absatz 5 Verfassung bestimmt, dass die hauptamtlich in der Kirchengemeinde arbeitenden Mitglieder höchstens ein Drittel des Kirchengemeinderats bilden dürfen.
- Artikel 6 Absatz 2 Verfassung bestimmt, dass die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden, also die „Ehrenamtlichen“, die Mehrheit im Kirchengemeinderat stellen müssen.

Die Reihenfolge der Stimmzahlhöhe ist entscheidend. Sollte eine an sich gewählte Person wegen eines o. a. Quorums nicht in den Kirchengemeinderat gelangen dürfen, muss die vorgeschlagene Person mit der nächsthöheren Stimmzahl zur Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden.

In Absatz 3 wird dem Prinzip der Geschlechterausgewogenheit in kirchlichen Gremien nach Artikel 6 Absatz 6 Verfassung und dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz entsprochen. Dabei wird nicht in die Wahlsouveränität der wählenden Gemeindeglieder eingegriffen, sondern dem Wahlergebnis entsprochen. Nur in der Sonderkonstellation der Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Vorgeschlagenen werden Wahlwille und Geschlechtergerechtigkeit in Einklang gebracht.

Die in Absatz 4 vorgeschriebene Unverzüglichkeit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist dem Öffentlichkeitsinteresse und Informationsanspruch jedes Gemeindeglieds geschuldet. Die geringe Unsicherheit, dass einzelne Gewählte die Wahlannahme verweigern (§ 26) oder sofort zurücktreten könnten, steht dem nicht entgegen.

Die Mitteilungspflicht an den Kirchenkreis ist obligatorisch. Die Aufsichtsbehörde muss einerseits die Leitungsorgane ihrer Kirchengemeinden kennen und benennen können und andererseits über eine gesicherte Aktenlage verfügen, um bei Rechtsstreitigkeiten, Auflösungen (Artikel 59 Verfassung) o. Ä. umgehend und unabhängig nach den eigenen amtlichen Unterlagen handeln zu können. (Siehe auch Begründung zu § 29).

Zu § 25:

Anwendungsfälle des § 25 sind z. B. der Tod von Vorgeschlagenen kurz vor der Wahl, der nachträgliche Wegfall der Wählbarkeit, „Null-Stimmen-Ergebnisse“ in Kirchengemeinden ohne Zusatzvorgeschlagene, insbesondere bei Unterteilung der Kirchengemeinde in Gemeindewahlbezirke.

Die Nichtannahme der Wahl ist gesondert geregelt in § 26.

Zu § 26:

Diese Vorschrift gibt den Gewählten die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis die Nichtannahme der Wahl zu erklären. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt gesetzlich (automatisch) ein und damit rückt die vorgeschlagene Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl kraft Gesetzes nach und nimmt im Wahlergebnis die freigewordene Position ein.

Diese Wochenfrist ist insoweit eine Ausschlussfrist, als die Nichtannahmemöglichkeit nach einer Woche verwirkt und nicht mehr zu erklären ist. Wenn die Frist zur Nichtannahmeerklärung überschritten ist, etwa wenn der gewählte Kandidat erst seine „Nichtannahme“ vier Wochen später erklärt, ist dies (nur noch) eine Verzichtserklärung im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1. Als Rechtsfolgen sind dann die Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats einschlägig.

Zu § 27:

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 und 4 sind erforderlich, um die administrative Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde als Kirchenbehörde und öffentlich-rechtliche Körperschaft, dem Kontinuitätsgebot folgend, sicher zu stellen.

Zu § 28:

In Absatz 4 ist die zeitliche Bindung des Kirchenkreisrats erforderlich, um die Rechtsicherheit bei der konstitutiven Kirchenwahl schnellstmöglich herzustellen. Ein solcher Ausnahme- und Notfall ist nur alle sechs Jahre zu erwarten und rechtfertigt es, vom Kirchenkreisrat schnelle Sondersitzungen oder eine Aufgabenübertragung nach Artikel 56 oder 64 Verfassung, oder Eilentscheidungen nach Artikel 61 Absatz 2 Verfassung zu verlangen.

Die schriftliche Begründungs- und Zustellungspflicht (Absatz 4) beinhaltet auch eine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung, denn wenn überhaupt, sollte der Rechtsweg (Absatz 5) so zügig wie möglich beschritten und abgeschlossen werden.

Zu § 29:

Diese Vorschrift knüpft an § 24 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz an. Denn nachdem das Wahlergebnis innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisrat schriftlich mitgeteilt wurde, nimmt der Kirchenkreisrat auch bei der Kirchenwahl seine kirchenaufsichtlichen Funktionen im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle wahr. Sollte im Einzelfall eine Wahlprüfung und die Feststellung einer Ungültigkeit einer Wahl erforderlich sein,

ergeben sich deren Voraussetzungen aus § 27 Absatz 1. Es ist ein kircheninterner Verwaltungsakt, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Die Wahlprüfung nach § 29 erfolgt von Amts wegen als ein von der Wahlbeschwerde des § 28 unabhängiges Rechtsinstitut.

Zu § 30:

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, im Kontakt mit dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung und in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde über die Festlegung des Wahltermins.

Zu § 31:

Aus Absatz 1 ergibt sich, dem Artikel 30 Absatz 1 Verfassung folgend, dass es unter den Mitgliedern des Kirchengemeinderats keinerlei Unterschiede in der Legitimation gibt! Berufene Mitglieder sind ebenso, ungeschmälert und vollwertig Mitglieder des Gremiums, wie die Gewählten oder die Mitglieder kraft Amtes.

Die Berufung ist eine tradierte und bewährte Praxis bei der Besetzung kirchlicher Gremien. Es ist eine Besetzungsform, die neben der Wahl steht und damit nicht den Wahlgrundsätzen (§ 2) entsprechen kann. Entscheidend und rechtfertigend, ob eine Berufung überhaupt zu erwägen ist, ist allein das Wahlergebnis. Eine Berufung ist der Ausnahmefall in dem Gremium, das durch die Kirchenwahl von den Gemeindegliedern gewählt wird. Sie darf überhaupt nur nach und in Ansehung des festgestellten Wahlergebnisses erfolgen. Es geht bei einer Berufung nur darum, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Gemeindeleitung zu optimieren. Das wiederum ist nur erforderlich, wenn durch das Wahlergebnis eine ausgewogene Zusammensetzung nicht zustande gekommen ist und bestimmte Kompetenzen und Qualifikationen, die in der Kirchengemeinderatsarbeit unverzichtbar sind, fehlen. Zu diesen Kompetenzen und Qualifikationen gehören nicht nur bestimmte Fertigkeiten und Fachkenntnisse, sondern auch das Ziel, ein weitgehend breites gemeindliches Spektrum im Kirchengemeinderat abzubilden. Auch dieses Spektrum und die Ausgewogenheit im Blick auf die Kirchengemeinde ist eine ausreichende rechtliche Begründung für den Ausnahmefall der Berufung. Insofern werden die Berufenen nach der Wahl den Gewählten und den Mitgliedern des Kirchengemeinderats kraft Amtes an die Seite und gleichgestellt. Dies stellt sich neben Artikel 6 Absatz 1 und 6 Verfassung auch als ein Anwendungsfall des § 5 Absatz 3 Satz 2 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz dar. Dabei sind auch die zu § 24 benannten Mehrheitsbestimmungen zu beachten.

Um sachfremden Erwägungen zu wehren und Verfälschungen des Wahlergebnisses zu unterbinden, stellt die Verfassung (Artikel 30 Absatz 3) die Berufungsmöglichkeit als Ausnahme unter die hohe Hürde des „Benehmens mit dem Kirchenkreisrat“, die Höchstbeschränkung auf zwei Personen und das Wahlquorum des Artikels 30 Absatz 1 Satz 2 Verfassung.

Zu § 32:

Absatz 2 unterstreicht den Ausnahmefall einer Berufung (§ 31 Absatz 1). Der Kir-

chenkreisrat hat ein eigenes, von Beschwerden unabhängiges Aufsichts- und Prüfrecht hinsichtlich der Berufungsbeschlüsse der Kirchengemeinderäte. Im Übrigen gilt das zu § 29 Gesagte entsprechend.

Zu § 33:

Die Einführung ist gemäß § 18 Absatz 2 KGO und Absatz 1 zwingend in einem Gemeindegottesdienst durchzuführen. Es verdeutlicht, dass der Kirchengemeinderat die theologische und geistliche Leitung der Kirchengemeinde in kollegialer Verantwortung trägt. Die Verantwortung für die Verkündigung in Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde nach Artikel 19 Verfassung und die Sorge und Pflicht zur Gewährleistung der Gottesdienste in der Kirchengemeinde ist als Kernzuständigkeit jedem Mitglied eines Kirchengemeinderats übertragen und auferlegt.

Die Einführung im Gottesdienst ist konstitutive Voraussetzung für die Konstituierung des Kirchengemeinderats (§ 34). Es gibt keinen Fall, auch keinen Notfall, in dem die Gewählten ohne Einführung die Geschäfte „vom alten Kirchengemeinderat übernehmen“ könnten.

In Absatz 2 wird durch die Festlegung „in folgendem Wortlaut“ bestimmt, dass Variationen, Auslassungen oder Abweichungen vom Gelöbnistext nicht zulässig sind und die Nichtigkeit der jeweiligen Einführung nach sich ziehen. Der Gelöbnistext ist abschließend und lässt deshalb auch keine lokalen oder traditionellen Variationen oder Auslassungen zu.

Der Wortlaut des Gelöbnisses entspricht der Formulierung in § 3 Absatz 2 Landessynodalwahlgesetz. Nach der Festlegung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Satz 1 der Präambel, in Artikel 4 Absatz 1 Verfassung und in ihrer amtlichen Bezeichnung auf das lutherische Bekenntnis, ist in den Gelöbnistext die Bindung an das evangelisch-lutherische Bekenntnis aufgenommen worden. Da in Artikel 24 Absatz 1 Verfassung die gemeinsame Leitungsverantwortung aller Kirchengemeinderatsmitglieder hervorgehoben wird, ist auch dies im Gelöbnistext ausgeführt.

Für die Mitglieder kraft Amtes ist das Gelöbnis bereits und generell mit der Verpflichtungserklärung vor der Ordination (§ 2 Absatz 2 PfdGErgG) abgelegt. Es gilt unbegrenzt solange die Ordinationspflichten und -rechte bestehen und wird deshalb nicht wiederholt.

Zu § 34:

Das Nähere zu Einberufung und Durchführung der konstituierenden Sitzung bestimmt § 22 KGO.

Zu § 35:

Absatz 1 greift weitgehend auf die Regelungen in § 27 Landessynodalwahlgesetz zurück. Ansonsten geht es um das Fortbestehen der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4, die Rechtskraft von Aufsichtsentscheidungen nach der Verfassung, insbesondere nach dem wortgleichen § 93 Absatz 1 KGO und um die Einhaltung der Vor-

gaben der Verfassung (Artikel 30 Verfassung). Nach Abschluss dieses Verwaltungsverfahrens steht natürlich auch hier ggf. der Rechtsweg offen.

Zu § 36:

Absatz 2 stellt klar, dass es bei den dienstrechtlich verursachten Ruhensanlässen nur um die Mitglieder kraft Amtes gehen kann. Sie sind Mitglied des Kirchengemeinderats im Rahmen und wegen ihrer Dienstpflicht (Artikel 16 Absatz 5 Verfassung). Deswegen greifen dienstrechtliche Folgen unmittelbar in ihr (dienstliches) Mitgliedschaftsverhältnis durch.

Gleiches kann damit nicht bei einem anderen öffentlich-rechtlich Bediensteten gelten oder bei einem privatrechtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Denn beide wurden in den Kirchengemeinderat gewählt oder berufen und unterliegen, im Gegensatz zu den Pfarrstelleninhabern, keiner Pflicht zur Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat.

Zu § 37:

Eine Nachrückregelung wie in unseren Synoden und bei den Kirchenältesten in der früheren PEK wurde erwogen und intensiv diskutiert. Es wurde aber davon abgesehen, weil eine sechsjährige Wahlperiode von einem ehrenamtlichen Gemeindeglied eine zu lange Bereithaltung ohne Abwesenheitsvertretungsfunktion und damit ohne jede Zwischentätigkeit und Beteiligung verlangt. Damit würde Unzumutbares abgefordert. Der Vergleich zu Synodenstellvertretungen ist genau deswegen nicht treffend, weil Stellvertretungen in Synoden jederzeit (stellvertretend) zum Einsatz kommen (können) und damit vereinzelte aktive Beteiligung gegeben ist.

Absatz 1 Satz 4 ist Ausfluss des von Erfahrungen getragenen Bedürfnisses, Kirchengemeinderatsarbeit nicht zur Familienangelegenheit werden zu lassen. Hierbei wird die Abgrenzung zur Ausgangswahl wieder deutlich. Wenn die Wählenden bei einer Kirchenwahl bewusst mit ihrem Wahlergebnis eine Familienkonstellation in ihrem Kirchengemeinderat herbeiführen, ist dies der Wählerwille und das Ergebnis einer demokratischen, rechtsstaatlichen Wahl. Bei Mitgliedern kraft Amtes (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) und bei nachträglich in den Kirchengemeinderat kooptierten (hinzugewählten) Mitgliedern überwiegen die Argumente gegen die Familienverknüpfung im Kirchengemeinderat, die in diesem Fall nicht vom Wählerwillen des kirchengemeindlichen „Wahlvolks“ überstimmt werden können.

Die Vertretungsmöglichkeit nach Absatz 3 ist historisch aus längeren beruflichen Auslandsverpflichtungen von Kirchengemeinderatsmitgliedern erwachsen. Sie fand nur vereinzelt Anwendung, hat sich aber in der Praxis auch bei längeren Erkrankungen, Langzeiturlauben, Sabbatjahren u. Ä. bewährt.

Zu § 38:

Diese Regelung setzt die unbedingten Anforderungen der Verfassung an einen Kirchengemeinderat auch bei grundsätzlichen Struktur- und Bestandsänderungen um. Auch hier wird, besonders in Absatz 5, deutlich, dass die kirchliche Rechtsordnung keine Abweichungen oder Ausnahmen, auch nicht zeitlich befristet, von den Anforder-

rungen an die Zusammensetzung bzw. die Bildung eines Kirchengemeinderats zulässt.

Zu § 39:

Diese Regelung nimmt den Regelungsinhalt des § 10 EGVerf-Teil 1 auf und schafft Klarheit über Status und Entwicklung des Kirchengemeinderatsamts und der Oberaltenaufgabe in den Kirchengemeinderäten der hamburgischen Hauptkirchen. Ausschlaggebend ist, dass die vorkonstitutionellen Besitzstände erhalten bleiben und mit der jeweiligen Person auslaufen. Jetzt und zukünftig werden die beiden Ehrenämter entflochten und klar zwischen der Kirchengemeinderatsmitgliedschaft auf Basis des Kirchenrechts und der Mitgliedschaft im Oberaltenkollegium (Kollegium der Oberalten) nach hergebrachtem hamburgischem Lokalrecht unterschieden.

Zu § 40:

Diese Vorschrift bezieht sich auf § 7 EGVerf-Teil 1 und schreibt das historisch gewachsene und lokal weiterhin erforderliche Wahlrecht auf dem Gebiet des Herzogtums Lauenburg fort.

Zu § 41:

Diese Regelung ist verfassungsrechtlich in § 11 Absatz 1 KGO verankert. Sie ist eine der deutlichen Änderungen zur ehemaligen NEK-Verfassung. Deshalb ist eine Wiederholung (Zitat) hier im KGRBG sinnvoll.

Zu § 42:

Dieser Paragraph macht deutlich, dass die Kirchenwahl in der lokalen und regionalen Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise stattfindet. Die landeskirchliche Ebene ist beratend und helfend durch Wahlbeauftragte, das Landeskirchenamt, das Amt für Öffentlichkeitsdienst, die Presse- und Medienstelle und den Gemeindedienst beteiligt. Das beinhaltet auch, dass landeskirchliche Stellen individuelle Sonderwünsche von kirchlichen Körperschaften für die Kirchenwahl entgegennehmen dürfen. Sie können das aber nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und haben einen Rechtsanspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Kosten gegen die Auftraggebenden (Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 1 Satz 5).

Die erforderliche individuelle Wahlbenachrichtigung jeder bzw. jedes Wahlberechtigten ist zwar eine ureigene Aufgabe der jeweiligen Kirchengemeinde, aber aus Gründen der Rechtssicherheit der Kirchenwahl wird dies namens und im Auftrag der Kirchengemeinden von der Landeskirche (kirchliches Rechenzentrum) veranlasst.

Zu § 43:

Die Kostenregelung muss eine gesetzliche Regelung sein. Sie wurde in Abstimmung mit Finanzzuständigen entwickelt und stellt sicher, dass die Kosten dort gedeckt werden, wo sie veranlasst wurden.

Die landeskirchlichen Wahlaufgaben, insbesondere die Kampagnemaßnahmen von

AfÖ und Gemeindedienst, werden über die entsprechenden Mandanten im landeskirchlichen Haushalt der Hauptbereiche abgedeckt.

Die zentralen Wahlaufgaben, die die Landeskirche für die Kirchengemeinden und -kreise veranlasst und ausführt (§ 42 Absatz 2) werden nach dem üblichen Finanzschlüssel für die Kirchenkreise auf diese umgelegt. Diese Regelung führte zur Beteiligung des Finanzbeirats an diesem Gesetzentwurf. Aufteilung und Ausgleich der Kosten erfolgt entsprechend den Gemeindegliederzahlen.

Zu § 44:

Mit der Anwendungsvorschrift (Absatz 3) wird sichergestellt, dass in der auslaufenden Legislaturperiode die Zusammensetzung der bestehenden Kirchengemeinderäte nach dem fortgeltenden Altrecht geregelt bleibt. Mit Beginn der Kirchenwahl 2016 tritt ansonsten das Altrecht abschließend und vollständig außer Kraft.

**Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte
(Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- § 6 Wahlzeitraum, Wahltermine
- § 7 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
- § 8 Gemeindewahlbezirk
- § 9 Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum
- § 10 Wahlvorbereitung und Durchführung

Teil 2

Wahlverfahren

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

- § 11 Wahlbeauftragte
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Wahlvorschlagsliste
- § 16 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 17 Vorstellung der Vorgeschlagenen

Abschnitt 2
Durchführung der Wahl

- § 18 Wahlvorstand
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Möglichkeit der Briefwahl
- § 22 Schluss der Wahlhandlung

Abschnitt 3
Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Wahlergebnis

Abschnitt 4
Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 25 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 26 Nichtannahme der Wahl

Teil 3
Ungültigkeit der Wahl

- § 27 Ungültigkeit der Wahl
- § 28 Wahlbeschwerde
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Wiederholungswahl

Teil 4
Berufung

- § 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit
- § 32 Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung

Teil 5
Konstituierung des Kirchengemeinderats

- § 33 Einführung in das Amt, Gelöbnis
- § 34 Konstituierende Sitzung

Teil 6
Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
- § 36 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats

Teil 7
Besondere Bestimmungen

- § 38 Bestandsänderungen
- § 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost
- § 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- § 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden
- § 42 Maßnahmen der Landeskirche
- § 43 Kosten

Teil 8
Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes), sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

§ 2
Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 3
Wahlberechtigung

(1) Für die Wahl in den Kirchengemeinderat sind die Gemeindeglieder wahlberechtigt, die zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 4
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen,
5. bereit ist, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt einzutreten.

(2) Nicht wählbar ist wer,

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,

2. in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ist.

§ 5

Mitarbeitende der Kirchengemeinde

(1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 4 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch von ihrer bzw. seiner Kirchengemeinde beschäftigt wird.

§ 6

Wahlzeitraum, Wahltermine

(1) Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.

(2) Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 7

Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

(1) Spätestens neun Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 setzt der Kirchengemeinderat durch den Wahlbeschluss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fest. Dabei sind insbesondere die Mindestanzahl zu wählender Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung, die Berücksichtigung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung, die Proporzbestimmung des Arti-

kels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.

(2) Im Rahmen der Vorgaben des § 6 entscheidet der Kirchengemeinderat in seinem Wahlbeschluss auch über Wahlzeiten und Wahlräume nach folgender Maßgabe:

1. hat der Kirchenkreisrat keinen Beschluss gefasst oder den Wahlzeitraum nur reduziert, legt der Kirchengemeinderat innerhalb dieses Wahlzeitraums an einem Wahltermin oder mehreren Wahlterminen die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest;
2. hat der Kirchenkreisrat die Kirchenwahl auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine beschränkt, legt der Kirchengemeinderat für jeden dieser Wahltermine die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest.

Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.

(3) Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderat die Bildung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken im Wahlbeschluss festlegen. Werden Gemeindewahlbezirke gebildet, ist im Wahlbeschluss die Anzahl der in diesen jeweils zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats festzulegen.

(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

§ 8

Gemeindewahlbezirk

(1) Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindewahlbezirk. In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, die räumlich abzugrenzen sind und in denen eine vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 1 festzulegende Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. Das Stimmergebnis der Kirchenwahl wird nach Gemeindewahlbezirken getrennt ermittelt.

(2) In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 9

Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum

(1) Regelmäßig besteht der Gemeindewahlbezirk aus einem einheitlichen Stimmbezirk. Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke einrichten. Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindewahlbezirk werden die Ergebnisse seiner Stimmbezirke addiert.

(2) Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 10

Wahlvorbereitung und Durchführung

(1) Der Kirchengemeinderat sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindeglieder über den Wahlbeschluss zu informieren. Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Produktion, Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. Das Nähere ist in den §§ 42 und 43 geregelt.

Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

§ 11 Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. Sie bzw. er ist zuständig für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten der Landeskirche. Sie bzw. er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 12 Wahlausschuss

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnisses,

3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,

4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungskompetenz ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Kirchengesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 11 Absatz 1 sein muss. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

§ 13

Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. Sind Gemeindewahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im

Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Angabe seines Rufnamens, Berufs, Lebensalters und seiner Anschrift,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen,
4. die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn das vorschlagende Gemeindeglied sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Namensvorschlag unterstützt.

§ 15 Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchengemeinderat erstellt eine Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) Der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Sind bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 7 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Er kann hierzu auch die Unterteilung in Gemeindewahlbezirke ändern oder aufheben.

(4) Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(5) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 16

Spätere Kirchenwahl, Neubildung

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet. Sie bzw. er bestimmt einen späteren Wahltermin im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde, der höchstens sechs Monate nach dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 liegen darf. Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis zu zwei Wochen vor dem späteren Wahltermin zu vervollständigen, so regelt der Kirchenkreisrat die Neubildung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung.

§ 17

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 statt. Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

Abschnitt 2

Durchführung der Wahl

§ 18

Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen Wahlvorstand. Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. In Stimmbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

§ 19 Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken. Sie enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 20 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne pro Wahlraum zu verwenden. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Verschreibt sich die bzw. der Wahlberechtigte dabei oder macht den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihr bzw. ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.

Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 21

Möglichkeit der Briefwahl

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem für die antragstellende Person letzten möglichen Wahltermin schriftlich oder mündlich an die Kirchengemeinde zu stellen. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindewahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die bzw. der Briefwahlberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag. Zumindest der Briefwahlumschlag ist zu verschließen. Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchengemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung in dem jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. Der Kirchengemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand die

eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

§ 22

Schluss der Wahlhandlung

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die zu berücksichtigenden Briefwahlumschläge. Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. Ein Briefwahlumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält;
4. er nicht verschlossen ist;
5. die Versicherung nach § 21 Absatz 4 Satz 3 fehlt.

(3) Über den Verlauf der Wahlhandlung und etwaige Beanstandungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Briefwahlumschläge sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Erfolgt die Auszählung der Stimmen aufgrund noch ausstehender Wahlhandlungen in dieser Kirchengemeinde nicht unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung, ist die Wahlurne unverzüglich zu versiegeln und mit der Niederschrift über die Wahlhandlung, allen Anlagen sowie dem Wählerverzeichnis sicher zu verwahren.

Abschnitt 3

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss aller Wahlhandlungen in der Kirchengemeinde.

(2) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.

(3) Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. als nicht vom Kirchengemeinderat stammend erkennbar ist;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.

§ 24 Wahlergebnis

(1) Aufgrund der Auszählung der Stimmen nach § 23 stellt der Kirchengemeinderat das Wahlergebnis der Kirchengemeinde fest. Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2, 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. An die Stelle der aufgrund von Satz 1

nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(3) Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und durch Kanzelabkündigung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 25 Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die nach § 7 Absatz 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

§ 26

Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 25 hinzu.

Teil 3

Ungültigkeit der Wahl

§ 27

Ungültigkeit der Wahl

(1) Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmzahl nach; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragengremium. Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 30 zu wiederholen.

§ 28 Wahlbeschwerde

(1) Die Wahlberechtigten können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit Beschwerden nach § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 angefochten werden.

(3) Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 begründet ist. Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

§ 29 Wahlprüfung

Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 vorliegen.

§ 30 Wiederholungswahl

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 27 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl

erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil 4 Berufung

§ 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit

(1) Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

(2) Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

§ 32 Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung

(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.

(2) Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmun-

gen über die Berufung nicht vereinbar ist. § 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

Teil 5

Konstituierung des Kirchengemeinderats

§ 33

Einführung in das Amt, Gelöbnis

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte nach § 27 Absatz 4.

§ 34

Konstituierende Sitzung

Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Teil 6

Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 35

Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert ist;
4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 36**Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht

1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausbübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 37**Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats**

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahl von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.

Teil 7 Besondere Bestimmungen

§ 38 Bestandsänderungen

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts,
2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen,

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus

1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,

2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

§ 39

Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindegältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.

(2) Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. Ihr Status als Oberalte innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.

§ 40

Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk. In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.

§ 41

Personal- und Anstaltskirchengemeinden

Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Maßnahmen der Landeskirche

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Gemeindedienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 10 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

§ 43 Kosten

(1) Die aus den Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 entstehenden Kosten werden von der Landeskirche auf die Kirchenkreise umgelegt. Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahrs, welche im Haushaltsbeschluss der Landeskirche festgesetzt sind. Ansonsten werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. Dazu rechnen insbesondere die Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten (besonderes Informationsmaterial der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, vorlaufende Informationsveranstaltungen und so weiter), Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen. Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 2 und 3 und § 42 Absatz 1 und 3 von einem Kirchenkreis eine landeskirchliche Stelle in Anspruch genommen wird, kann für diese individuelle Leistung dem jeweiligen Kirchenkreis Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(2) Den Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 innerhalb eines Kirchenkreises zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden regelt der Kirchenkreis.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 38),
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengenossen vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und

3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist.

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.